

1. *betont*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle in Resolution 1127 (1997) festgelegten Verpflichtungen vollinhaltlich zu befolgen hat;

2. *beschließt*, daß das Inkrafttreten der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) aufgeführten Maßnahmen bis zum 30. Oktober 1997, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, ausgesetzt wird;

3. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die Verhängung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu überprüfen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu prüfen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3820. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3827. Sitzung am 29. Oktober 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Brasiliens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1997/807)²⁰⁷.

Resolution 1135 (1997) vom 29. Oktober 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

betonend, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹⁹⁵, dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ohne weiteren Verzug umgehend zum Abschluß bringen müssen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997²⁰⁸,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß seit dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997²⁰⁶ keine nennenswerten Fortschritte im Friedensprozeß in Angola erzielt werden konnten,

²⁰⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

²⁰⁸ Ebd., Dokument S/1997/807.

entschieden mißbilligend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz" und dem Protokoll von Lusaka sowie den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997, nicht nachgekommen ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

A

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 30. Januar 1998 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 13. Januar 1998 einen Bericht samt Empfehlungen über die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem 30. Januar 1998 vorzulegen;

2. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 17. Oktober 1997 *zu eigen*, den Abzug der Militäreinheiten der Vereinten Nationen bis Ende November 1997 aufzuschieben, gemäß dem in Ziffer 15 des Berichts beschriebenen Plan, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 8. Dezember 1997 über den Zeitplan für den wiederaufgenommenen Abzug des Militärpersonals Bericht zu erstatten und dabei die Situation am Boden zu berücksichtigen;

B

3. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten Aspekte des Friedensprozesses ohne weitere Verzögerung vollständig abschließen und von jeder Handlung Abstand nehmen, die zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnte;

4. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Beobachtermission voll kooperieren, namentlich indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit gewähren, und wiederholt seine Aufforderung an die Regierung Angolas, der Mission im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und den festgelegten Verfahren alle Truppenbewegungen rechtzeitig anzukündigen;

feststellend, daß die derzeitige Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

5. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren in Resolution 1127 (1997) festgelegten Verpflichtungen sofort und bedingungslos nachkommt, insbesondere auch durch die volle Zusammenarbeit bei der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Angola, einschließlich in Andulo und Bailundo;

6. *nimmt davon Kenntnis*, daß die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen am 30. Oktober

1997 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 1130 (1997) vom 29. September 1997 in Kraft treten, und bekräftigt seine Bereitschaft, diese Maßnahmen erneut zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, anstelle der in Ziffer 8 der Resolution 1127 (1997) genannten Berichte bis zum 8. Dezember 1997 und danach alle neunzig Tage über die Befolgung aller in Ziffer 5 genannten Verpflichtungen durch die União Nacional para a Independência Total de Angola Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) spätestens am 1. Dezember 1997 Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) genannten Maßnahmen getroffen haben;

9. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993), dem Rat bis zum 15. Dezember 1997 über die Vorkehrungen Bericht zu erstatten, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) genannten Maßnahmen ergriffen haben;

C

10. *wiederholt seine Auffassung*, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung erleichtern könnte;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der Exkombattanten, die Minenräumung, die Neuansiedlung von Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanischen Wirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

12. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Beobachtermission, daß sie den Parteien in Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3827. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN SOMALIA

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3742. Sitzung am 27. Februar 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/1997/135)²⁰⁹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁰:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Februar 1997 über die Situation in Somalia²¹¹ geprüft.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia unter Achtung der Souveränität und territorialen Unver-

sehrtheit Somalias im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Er wiederholt, daß es voll und ganz dem Volk Somalias obliegt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen und den Frieden wiederherzustellen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Staaten der Region und andere interessierte Staaten sowie internationale und regionale Organisationen, insbesondere die Organisation der afrikanischen Einheit, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Liga der arabischen Staaten, unternehmen, um einen direkten politischen Dialog zu fördern und in Somalia eine politische Regelung auf breiter Grundlage zu erleichtern.

Der Rat fordert alle somalischen Splittergruppen auf, alle Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und bei den regionalen und anderweitigen Bemühungen um Frieden und nationale Aussöhnung in Somalia zu kooperieren, namentlich bei den Initiativen von Sodere (Äthiopien)²¹² und Nairobi (Kenia)²¹³.

²⁰⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²¹⁰ S/PRST/1997/8.

²¹¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/135.

²¹² Ebd., Dokument S/1997/17, Anlage.

²¹³ Ebd., Dokument S/1997/135, Anhang I.